Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 90 Ausgegeben Danzig, den 6. Dezember 1933

Inhalt:

251

Verordnung
zur Abänderung des Hypothekenbankgesetzes.
Vom 20. November 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 63 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 (R. G. Bl. S. 375) in der Fassung der Gesetze vom 10. September 1924 (G. Bl. S. 417), vom 13. Juni 1928 (G. Bl. S. 155) und vom 24. Juni 1930 (G. Bl. S. 153), sowie der Rechtsverordnung vom 13. November 1931 (G. Bl. S. 786) wird wie folgt geändert:

§ 51 erhält folgenden Wortlaut:

Dem Treuhänder können auch die Obliegenheiten des nach § 4 Abs. 3 bestellten Kommissars übertragen werden.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. November 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

252

Rechtsverordnung
betr. Abänderung des Jugendwohlfahrtgesetzes vom 8. Juli 1927.
Vom 24. November 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 48 und § 2 d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft bestimmt:

Artikel I

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 8. Juli 1927 (G. Bl. S. 269) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Behörden des Staates und der Selbstverwaltungskörper, die Organe der Versicherungsträger und die Jugendämter haben sich gegenseitig und die Jugendämter einander zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt Beistand zu leisten. Die Organe der Versicherungsträger sind insbesondere zur Auskunfterteilung über alle das Beschäftigungsverhältnis des Minderjährigen und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen betreffenden Tatsachen verpflichtet. Insoweit finden die Vorschriften des § 142 der Reichsversicherungsordnung und des § 309 des Angestelltenversicherungsgesetzes keine Anwendung.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 14. 12. 1933.)

2. In Abschnitt II b erhält § 10 folgende Fassung:

Das Jugendamt besteht aus dem Vorsitzenden und in der Stadt Danzig aus 2, in Zoppot sowie den Landkreisen aus einem weiteren Beamten des Selbstverwaltungskörpers als Stellvertreter.

Ferner gehören ihm als Mitglieder an in der Stadt Danzig 7, in den übrigen Selbstverwaltungskörpern 4 in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen.

In der Stadt Danzig werden diese von dem Senat, in Zoppot von dem Magistrat und in den Landkreisen von dem Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses ernannt.

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen, die von den freien Vereinigungen zu machen sind, welche sich ganz oder überwiegend mit der Förderung der Jugendwohlfahrt befassen oder der Jugendbewegung dienen, soweit sie im Bezirke wirken, für den das Jugendamt errichtet ist. Die Vereinigungen haben mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Stellvertreter vorzuschlagen. Die Vorgeschlagenen müssen die Wählbarkeit für Ehrenämter des Selbstverwaltungskörpers haben. Über die Zulassung der Vereinigungen zur Ausübung des Vorschlagsrechts und die Zahl der von ihnen zu stellenden Vertreter entscheidet der Jugendpfleger. Bei der Entscheidung ist auf die Bedeutung der Vereinigungen für die Jugendwohlfahrtspflege Rücksicht zu nehmen.

Für jedes Mitglied des Jugendamtes ist ein Ersatzmann zu bestimmen.

Dem Jugendamt gehören ferner je ein evangelischer und katholischer Geistlicher an. Die Geistlichen werden von den bischöflichen Behörden bestimmt.

Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter ernennt in der Stadt Danzig der Senat und in Zoppot der Magistrat. In den Kreisjugendämtern führt den Vorsitz der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Stellvertreter wird von dem Vorsitzenden bestimmt.

In das Jugendamt sollen hauptamtlich nur Personen berufen werden, die eine für die Betätigung in der Jugendwohlfahrt hinreichende Ausbildung besitzen, die insbesondere durch eine mindestens einjährige praktische Arbeit in der Jugendwohlfahrt erworben ist.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Jugendämter werden für die Wahlperiode der Vertretung des Selbstverwaltungskörpers, bei dem das Jugendamt errichtet ist, ernannt.

4. Die §§ 14 und 15 werden gestrichen.

5. Im § 17 tritt anstelle des Wortes „Bezirksausschuß" das Wort „Verwaltungsgericht".

6. § 53 erhält folgende Fassung:

Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes der Fürsorgeerziehung zu überweisen,

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen und zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen die anderweite Unterbringung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann. Zur Verhütung lediglich körperlicher Verwahrlosung ist die Überweisung nicht zulässig,
2. wenn die Fürsorgeerziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung erforderlich ist.

Die Fürsorgeerziehung darf nicht angeordnet werden, wenn sie offenbar keine Aussicht auf Erfolg bietet.

Für den Fall, daß Aussicht auf Erfolg der Fürsorgeerziehung besteht, kann diese mit Zustimmung der Fürsorgeerziehungsbehörde auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hat.

Maßgebend für die Altersgrenze ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag bei Gericht eingeht oder das Verfahren gemäß § 65 oder § 67 eingeleitet wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

7. Im § 56 Abs. 1 Satz 3 treten an Stelle der Worte „20. Lebensjahr" die Worte „19. Lebensjahr".

8. § 57 erhält folgende Fassung:

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht die vorläufige Fürsorgeerziehung des Minderjährigen beschließen. Das Vormundschaftsgericht kann die vorläufige Fürsorgeerziehung auch zur Prüfung, ob die Fürsorgeerziehung Aussicht auf Erfolg bietet, auf die Dauer von 6 Monaten beschließen. Gegen den Beschluß steht den in § 55 Abs. 6 Genannten die sofortige

Beschwerde zu. § 18 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine Anwendung.

9. § 60 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Fürsorgeerziehungsbehörde gilt für alle Rechtsgeschäfte, die die Eingehung, Änderung oder Aufhebung eines Dienst- oder Lehrvertrages oder die Geltendmachung der sich aus einem solchen Vertrage ergebenden Ansprüche betreffen, als gesetzliche Vertreterin des Minderjährigen. Sie ist insbesondere befugt, den Arbeitsverdienst des Minderjährigen zu verwalten und für ihn zu verwenden.

10. An die Stelle der §§ 61 und 62 treten folgende §§ 61 und 62:

§ 61

Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Vollendung des 19. Lebensjahres.

Die Fürsorgeerziehung ist früher aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder anderweitig sichergestellt ist, und zwar von Amts wegen oder auf Antrag des im § 55 Abs. 6 Genannten mit Ausnahme des Minderjährigen. Die Aufhebung kann auch unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgen.

Für die Entscheidung über die Aufhebung gemäß Abs. 2 ist die Fürsorgeerziehungsbehörde zuständig. Der Antragsteller kann, wenn die Fürsorgeerziehungsbehörde die Aufhebung ablehnt, binnen zwei Wochen seit Zustellung des ablehnenden Beschlusses die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen. Gegen diesen Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

Der Antrag auf Aufhebung kann außer vom Jugendamt nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschlusses gestellt, ein abgewiesener Antrag kann vor dem Ablauf von sechs Monaten nicht erneuert werden.

§ 62

Auf Antrag der Fürsorgeerziehungsbehörde kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die Fortführung der Fürsorgeerziehung vom Vormundschaftsgericht über das vollendete neunzehnte Lebensjahr, jedoch nicht über den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit des Minderjährigen hinaus angeordnet werden, wenn die Fortführung zur Erreichung des Zweckes der Fürsorgeerziehung erforderlich ist.

Die Anhörung des Minderjährigen, des gesetzlichen Vertreters und der Eltern steht im Ermessen des Vormundschaftsgerichts. Der Beschluß ist dem Minderjährigen, dem gesetzlichen Vertreter und den Eltern mitzuteilen; im Falle der Ablehnung erfolgt die Mitteilung an die Fürsorgeerziehungsbehörde durch Zustellung.

Das Vormundschaftsgericht entscheidet endgültig; doch steht der Fürsorgeerziehungsbehörde gegen den die Fortführung der Fürsorgeerziehung ablehnenden Beschluß die sofortige Beschwerde zu.

Solange über den Antrag nicht rechtskräftig entschieden ist, dauert die Fürsorgeerziehung fort.

11. § 63 erhält folgende Fassung:

Die Fürsorgeerziehungsbehörde kann einen Minderjährigen nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung aus Gründen, die in der Person des Minderjährigen liegen, nach Anhörung des Jugendamts aus der Fürsorgeerziehung unter der Voraussetzung entlassen, daß die Fürsorgeerziehung mindestens ein Jahr gedauert hat. Die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres und die einjährige Durchführung der Fürsorgeerziehung ist für die Entlassung nicht erforderlich, wenn eine krankhafte geistige Veranlagung vorliegt, die eine erzieherische Beeinflussung ausschließt und die in absehbarer Zeit nicht durch die Fürsorgeerziehung behoben werden kann und wenn die Fürsorge für ihn in anderer Weise sicher gestellt ist. Die Fürsorgeerziehungsbehörde bedarf für die Entlassung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts. Gegen die Versagung der Zustimmung steht der Fürsorgeerziehungsbehörde die sofortige Beschwerde zu.

Artikel II

Die Ämter der Mitglieder des Ausschusses bei der Senatsabteilung für Soziales (§§ 14 und 15) erlöschen.

Die Ämter der Mitglieder des Jugendamtes (§ 10) und der besonderen Ausschüsse (§ 13) erlöschen mit der Ernennung der neuen Mitglieder.

Artikel III

Diese Verordnung tritt hinsichtlich des Art. I Ziffer 2 bis 5 und des Art. II mit dem Tage der Verkündung, im übrigen mit dem 15. Dezember 1933 in Kraft.

Für Minderjährige, die vor dem Inkrafttreten ihr neunzehntes Lebensjahr vollendet haben oder dieses bis zum 1. Mai 1934 vollenden, endigt die Fürsorgeerziehung erst am 30. April 1934. Bis dahin können Anträge aus § 62 gestellt werden.

Die Fürsorgeerziehung kann vor dem 1. Mai 1934 Minderjährige, die das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben, aus der Fürsorgeerziehung entlassen.

Danzig, den 24. November 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Hohnfeldt

253

Sechste Verordnung
zur Abänderung des Arbeitsgerichtsgesetzes.
Vom 24. November 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22, 23 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird Folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 28. Dezember 1928 in der Fassung der Verordnungen vom 31. März 1931, 24. April 1931, 16. Juni 1931, 13. September 1932, 14. Juli 1933 und 28. Juli 1933 (G.Bl. 1929 S. 5, 29; 1931 S. 56, 61, 491; 1932 S. 711; 1933 S. 329, 338) wird dahin geändert:

1. In § 11 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 eingestellt:
   Der Senat kann durch Verordnung andere Vereinigungen den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Vereinigungen für die Prozeßvertretung gleichstellen.
   Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
2. § 20 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   Sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die von den in dem Gerichtsbezirk bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, von den ihnen für die Prozeßvertretung nach § 11 Abs. 3 gleichgestellten Vereinigungen und von den im § 22 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Körperschaften eingereicht werden.
3. § 22 Abs. 3 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
   Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern, ihnen nach § 11 Abs. 3 für die Prozeßvertretung gleichgestellter Vereinigungen oder von Verbänden solcher Vereinigungen, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugt sind.
4. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   Den Arbeitern stehen für die Berufung zum Beisitzer Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitern, ihnen nach § 11 Abs. 3 für die Prozeßvertretung gleichgestellter Vereinigungen oder von Verbänden solcher Vereinigungen gleich, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind; den Angestellten stehen Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Angestellten, ihnen nach § 11 Abs. 3 für die Prozeßvertretung gleichgestellter Vereinigungen oder von Verbänden solcher Vereinigungen gleich, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Danzig, den 24. November 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

254

Verordnung
über die Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden.
Vom 24. November 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22, 23 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird Folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Berufungszeit der gegenwärtig im Amt befindlichen Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter endet mit dem 31. Dezember 1933.

§ 2

Die Berufung neuer Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter ist nach den Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes rechtzeitig vor dem 1. Januar 1934 vorzunehmen.

Danzig, den 24. November 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

255

Rechtsverordnung

betreffend den Erlaß einer Ärzteordnung.

Vom 1. Dezember 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 49 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juli 1933 (G.Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft eine Ärzteordnung erlassen.

Artikel I

Die Ärzteordnung hat folgenden Wortlaut:

Ärzteordnung

1. Abschnitt

Vom Arzt

A. Ärzteschaft und Gesundheitspflege

§ 1

Berufung der Ärzteschaft. Die Ärzteschaft der Freien Stadt Danzig in ihrer Gesamtheit ist zum Gesundheitsdienst an der Bevölkerung der Freien Stadt Danzig berufen.

§ 2

Tätigkeit des einzelnen Arztes. Die Tätigkeit des einzelnen Arztes ist in Erfüllung öffentlicher Aufgaben Dienst am Kranken und an der Gesundheit des Volkes. Die Ausübung dieses Dienstes ist keine gewerbliche Tätigkeit.

B. Erwerb und Verlust der ärztlichen Berufsstellung.

§ 3

Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs. Den ärztlichen Beruf innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig auszuüben ist nur berechtigt, wer im Besitze einer in der Freien Stadt Danzig gültigen, d. h. durch den Senat anerkannten Approbation ist. Der Anerkennung hat die Zustimmung der Ärztekammer vorauszugehen.

§ 4

Bezeichnung als Arzt. Wer zur Ausübung des ärztlichen Berufs innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig nicht berechtigt ist, darf sich weder Arzt nennen, noch eine Bezeichnung führen, durch die der Anschein erweckt werden kann, daß der Betreffende zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt sei.

§ 5

Im Ausland approbierte Ärzte. 1. Einem im Ausland approbierten und nicht im Gebiet der Freien Stadt Danzig ansässigen Arzt kann nach Stellungnahme der Ärztekammer die Ausübung des ärztlichen Berufs innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig widerruflich gestattet werden.

2. Im Ausland approbierte Ärzte, die die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig haben, stehen den nach § 3 approbierten Ärzten vorbehaltlich besonderer Bestimmungen gleich.

§ 6

Versagung der Anerkennung der Approbation. Die Anerkennung der Approbation ist zu versagen:

a) demjenigen, der die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt. Ist gegen ihn wegen einer strafbaren Handlung, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben, so ist

die Entscheidung über die Anerkennung der Approbation bis zur Beendigung des öffentlichen Verfahrens auszusetzen.

b) demjenigen, der sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, daß ihn unwürdig macht, der Ärzteschaft anzugehören. Vor der Entscheidung ist die Ärztekammer gutachtlich zu hören.

§ 7

Widerruf der Anerkennung der Approbation.

Die Anerkennung der Approbation ist zu widerrufen:

a) wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan ist, auf Grund deren die Approbation erlangt ist,

b) wenn sich ergibt, daß die Anerkennung der Approbation gemäß § 6 hätte versagt werden müssen,

c) wenn der Approbierte durch berufsgerichtliches Urteil für unwürdig erklärt ist oder für unwürdig erklärt wird, der Ärzteschaft weiter anzugehören,

d) wenn dem Arzt die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden.

§ 8

Wiederanerkennung der Approbation.

Die Wiederanerkennung der Approbation kann nur mit Zustimmung der erklärt ist oder für unwürdig erklärt wird, der Ärzteschaft weiter anzugehören,

§ 9

Approbation und Ausübung des ärztlichen Berufs.

1. Durch die Anerkennung der Approbation durch den Senat der Freien Stadt Danzig erlangt der Arzt die staatliche Berufung zur Ausübung der Heilkunst im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

2. Das Recht zur Ausübung des ärztlichen Berufes ruht jedoch, wenn der Approbierte infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen Rauschgiftsucht oder aus einem sonstigen Grunde zur Erfüllung der Pflichten eines Arztes unfähig erscheint.

3. Das Recht zur Ausübung des ärztlichen Berufes ruht ferner, wenn im berufsgerichtlichen Verfahren ein Verbot der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit verhängt ist.

§ 10

Verfahren.

Über die Versagung und Entziehung der Anerkennung der Approbation und über das Ruhen der Ausübung des ärztlichen Berufs, mit Ausnahme des § 9 Abs. 3, entscheidet die für die Anerkennung der Approbation zuständige Stelle nach Stellungnahme der Ärztekammer.

§ 11

Verlust der Berechtigung bei ausländischen Ärzten.

Bei im Ausland approbierten Ärzten (§ 5) finden die §§ 6—10 hinsichtlich ihrer Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs entsprechende Anwendung.

§ 12

Verzicht auf die Ausübung des ärztlichen Berufs.

Ein Verzicht auf die Approbation ist unwirksam. Jeder Arzt ist indes berechtigt, auf die Ausübung des ärztlichen Berufs zu verzichten. Wie weit ein solcher Verzicht von den allgemeinen Berufspflichten befreit, bestimmt die Ärztekammer.

C. Die Berufsstellung des Arztes

§ 13

Ort der Berufsausübung.

1. Ein Arzt ist erst dann berechtigt, sich an einem Ort des Gebietes der Freien Stadt Danzig zur Ausübung des ärztlichen Berufs niederzulassen, wenn ihm hierzu eine besondere Genehmigung des Senats erteilt ist. Der Genehmigung hat die Zustimmung der Ärztekammer vorauszugehen.

2. Die Ausübung des ärztlichen Berufs im Umherziehen ist verboten.

§ 14

Ausübung des Berufs.

Der Arzt ist berechtigt, seine ärztliche Tätigkeit im Einzelfalle zu versagen. Jedoch wird er durch dieses Recht weder von der Pflicht, bei dringender Gefahr Nothilfe zu leisten, noch von der Erfüllung vertraglicher Pflichten entbunden.

§ 15

Mit dem Beruf verbundene Pflichten.

Der Arzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb seines Berufs der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

§ 16

Schweigepflicht.

1. Der Arzt ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm kraft Ausübung des ärztlichen Berufs bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit er nicht von der Schweigepflicht entbunden ist, oder nicht ein Gesetz oder sittliche Pflichten ihn zur Offenbarung berechtigen oder verpflichten.

2. Eine solche sittliche Pflicht liegt insbesondere vor, wenn ein berechtigtes öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse bei sorgfältiger Abwägung höher zu bewerten ist, als das durch die Schweigepflicht geschützte Interesse, und zur Wahrnehmung des höheren Interesses die Offenbarung des Geheimnisses unumgänglich ist.

§ 17

Strafvorschrift.

Wer den Bestimmungen der §§ 4 und 13 Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bis zu 10 000,— G bestraft.

2. Abschnitt

Von der Ärzteschaft.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 18

Aufbau.

1. Die Gesamtheit der im Gebiete der Freien Stadt Danzig tätigen Ärzte ist „Die Danziger Ärzteschaft“.

2. Die Danziger Ärzteschaft gliedert sich in die Ärztekammer und die Berufsvereinigung der Ärzte der Freien Stadt Danzig E. V.

3. Die Ärztekammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist rechtsfähig.

4. Die Berufsvereinigung der Ärzte der Freien Stadt Danzig E. V. ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Danzig.

5. Die Ärztekammer und die Berufsvereinigung der Ärzte der Freien Stadt Danzig E. V. sind die Träger der Aufgaben der berufsständischen Vertretung, in folgendem kurz „berufsständische Körperschaften“ genannt.

§ 19

Aufgaben und Rechte.

1. Aufgaben der berufsständischen Körperschaften (§ 18 Abs. 5) ist der Dienst an der Gesundung und der Gesunderhaltung der Bevölkerung der Freien Stadt Danzig. Hierzu gehört alles, was für die geistige, seelische und körperliche Ertüchtigung des Volkes und für jeden Einzelnen von Bedeutung ist. Die berufsständischen Körperschaften sorgen für die Erfüllung der der Ärzteschaft gegenüber Volk und Staat obliegenden Pflichten.

2. Sie wirken bei den Aufgaben der Erbbiologie und der Rassenhygiene, der sozialen Hygiene und der Volksaufklärung mit, sowie bei der Aufstellung und Durchführung von Bestimmungen über die Schwangerschaftsunterbrechung und die Aufhebung der Fortpflanzungsfähigkeit.

3. Sie vertreten die Ärzteschaft und sorgen dafür, daß ein sittlich und wissenschaftlich hochstehender und zur Lösung der volkspflegerischen Aufgaben befähigter Ärztestand bereitsteht. Sie haben auf ein gedeihliches Verhältnis der Ärzte untereinander hinzuwirken.

4. Sie nehmen die Belange der Ärzteschaft wahr und sind zum Abschluß von Gesamtverträgen, auf Grund derer die Ärzte in der öffentlichen Gesundheitspflege oder bei nicht öffentlichen Stellen die ärztliche Versorgung übernehmen, allein berechtigt. Die berufsständischen Körperschaften können Ärzte zur Erfüllung der von ihnen geschlossenen Verträge verpflichten.

5. Sie treten für die freie Arztwahl ein, soweit es die Art der zu erfüllenden Aufgaben gestattet.

6. Sie sind Träger der ärztlichen Selbstverwaltung.

7. Sie können Einrichtungen schaffen, die den Zweck haben, den Ärzten und ihren Hinterbliebenen eine Versorgung zu gewähren.

8. Sie erstatten Gutachten an Behörden und Gerichte oder benennen auf Anfordern Gutachter.

9. Sie arbeiten in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenkreises mit Behörden des Staates, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben diesen Stellen gegenüber zu Anfragen, Vorstellungen und Anträgen berechtigt. Die vorgenannten Stellen haben den berufsständischen Körperschaften alle für die Volkspflege und sonstigen Aufgaben der berufsständischen Körperschaften bedeutsame Mitteilungen zu machen, sie vor Regelung von Angelegenheiten, die für die Volkspflege wichtig sind, zu hören und auf Anfragen Auskunft zu erteilen.

§ 20

Durchführung der Aufgaben.

1. Die Ärztekammer kann, um die einheitliche Durchführung der im § 19 festgelegten gemeinsamen Aufgaben sicherzustellen, der Berufsvereinigung Anweisungen geben, in welcher Weise die Aufgaben durchzuführen sind.

2. Die Ärztekammer kann die Berufsvereinigung mit der Erledigung besonderer Aufgaben der Ärztekammer beauftragen und für die Erfüllung dieser Aufgaben Anweisungen geben.

3. Die Ärztekammer kann, falls ihre Anweisungen nicht befolgt werden, die Aufsichtsbehörde gemäß § 21 Zf. 1 anrufen.

4. Die Berufsvereinigung der Ärzte hat von sich aus alles zu tun, um die Bestrebungen und Beschlüsse der Ärztekammer zu verwirklichen.

5. Die berufsständischen Körperschaften haben sich gegenseitig, insbesondere auf Ersuchen hin, zu unterstützen.

6. Die Ärzte sind an die Beschlüsse ihrer berufsständischen Körperschaften gebunden, beamtete Ärzte jedoch nur insoweit, als dadurch ihre amtlichen Verpflichtungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 21

Aufsicht.

1. Die Aufsicht über die berufsständischen Körperschaften führt der Senat Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik.

2. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die Gesetze und die sonstigen verbindlichen Bestimmungen beachtet werden.

§ 22

Vollziehung.

1. Die berufsständischen Körperschaften sind berechtigt, die Ärzte zur Befolgung ihrer den berufsständischen Körperschaften gegenüber bestehenden Pflichten durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Näheres ordnen die berufsständischen Körperschaften.

2. Die Beitreibung der Ordnungsstrafen erfolgt durch die berufsständischen Körperschaften im Verwaltungszwangsverfahren. Die Ordnungsstrafen fließen in die Kassen der berufsständischen Körperschaften.

§ 23

Gebühren, Steuern, Abgaben.

1. Das Vermögen und die Einnahmen der berufsständischen Körperschaften sind von Landes- und Kommunalsteuern und -Abgaben befreit.

2. Gebühren- und stempelfrei sind alle Verhandlungen und Urkunden der berufsständischen Körperschaften.

B. Die einzelnen berufsständischen Körperschaften

I. Die Ärztekammer

Allgemeine Bestimmungen

§ 24

Allgemeines.

1. Die Ärztekammer umfaßt das Gebiet der Freien Stadt Danzig. Sie hat ihren Sitz in Danzig.

2. Sie führt ein Siegel mit dem Wappen der Freien Stadt Danzig und mit der Umschrift: Ärztekammer der Freien Stadt Danzig.

3. Der Ärztekammer unterstehen alle Ärzte im Gebiet der Freien Stadt Danzig (§§ 3 und 5) unbeschadet der in § 20 Abs. 6 ausgesprochenen Ausnahme.

§ 25

Meldungswesen.

1. Jeder Arzt hat sich bei der Ärztekammer unter Vorlage der Approbationsurkunde anzumelden, dabei die weiteren erforderlichen Angaben zu machen, Nachweise zu erbringen und alle Änderungen anzuzeigen.

2. Die Ärztekammer kann hierfür nähere Bestimmungen erlassen. Sie kann für den Fall der Nichtbeachtung der Vorschriften (Abs. 1) Ordnungsstrafen verhängen.

3. Die Ärztekammer kann die Mithilfe beamteter Ärzte und der Behörden in Anspruch nehmen.

4. Die Ärztekammer erstattet der zuständigen Medizinalbehörde Anzeige von den bei ihr eingegangenen Meldungen.

Aufgaben der Ärztekammer

§ 26

Allgemeine Aufgaben.

1. Die Ärztekammer hat die gemeinsamen Interessen der berufsständischen Körperschaften für das Gebiet der Freien Stadt Danzig wahrzunehmen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, daß diese ihre Aufgaben einheitlich durchführen.

2. Der Ärztekammer steht insbesondere zu:

a) Die Pflege und Vermittlung des Verkehrs mit allen Behörden, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

b) Die Mitarbeit und sachverständige Beratung an den der Volkspflege dienenden Bestrebungen und Einrichtungen und an der Gestaltung dieser Einrichtungen, insbesondere der öffentlichen Gesundheitspflege einschließlich Erbgesundheitspflege und Rassenhygiene.

c) Die Bearbeitung aller Fragen, die die Stellung des Arztes und die für den Arzt notwendige Freiheit in seiner Berufsausübung, auch in der Sozialversicherung betreffen.

d) die Förderung und Pflege des ärztlichen Ausbildungs- und Fortbildungswesens.

e) Die Führung des Landesarztregisters.

f) Die Vertretung der Danziger Ärzteschaft.

§ 27

Berufsordnung.

Die Ärztekammer erläßt eine Berufsordnung. In ihr regelt sie insbesondere die Rechte und Pflichten der Ärzte, die Beziehungen der Ärzte zueinander, die Befugnis sich Facharzt zu nennen, die Facharztbezeichnung, sowie das Anzeigen- und Schilderwesen für Ärzte.

§ 28

Besondere Einrichtungen der Volkspflege.

1. Die Ärztekammer unterstützt den Senat und seine Organe in allen seinen volksgesundheitlichen Bestrebungen.

2. Die Ärztekammer wirkt auf eine den Bedürfnissen der Bevölkerung und Ärzte entsprechende Verteilung der Ärzte auf das Landesgebiet hin.

§ 29

Durchführung behandelnder Tätigkeit in der öffentlichen Gesundheitspflege.

1. Zur Teilnahme an der Tätigkeit in der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere in der Gesundheitsfürsorge und in der Sozialversicherung ist grundsätzlich jeder freipraktizierende, niedergelassene Arzt berechtigt, der die wissenschaftlichen Voraussetzungen und die Eignung dazu besitzt. In Zweifelsfällen stellt die Ärztekammer fest, ob die wissenschaftlichen Voraussetzungen und die Eignung vorhanden sind.

2. Können trotz wissenschaftlicher ausreichender Vorbildung und Eignung nicht alle Ärzte an der behandelnden Tätigkeit in öffentlicher Gesundheitspflege teilnehmen, sodaß die Zulassung geregelt werden muß, so hat die Ärztekammer die Zulassung und das Verfahren für die Zulassung zu regeln.

3. Werden für die Tätigkeit in der öffentlichen Gesundheitspflege seitens der Berufsvereinigung der Ärzte der Freien Stadt Danzig Vereinbarungen

über ein Gesamthonorar getroffen (Gesamtverträge), so kann die Ärztekammer die näheren Bestimmungen zur Verteilung des Gesamthonorars treffen.

4. Die Ärztekammer kann Bestimmungen oder Richtlinien für die im Dienste der öffentlichen Gesundheitspflege einzuhaltende Wirtschaftlichkeit bei der Behandlung und Verordnung der Ärzte erlassen.

5. Die Ärztekammer kann auch Bestimmungen über eine übermäßige Ausdehnung der Tätigkeit beim Arzte treffen.

§ 30

Durchführung von Verwaltungstätigkeit in der öffentlichen Gesundheitspflege.

1. Die Ärztekammer hat das Recht, bei der Auswahl von Ärzten für den Verwaltungsdienst in der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere auch für den vertrauensärztlichen Dienst mitzuwirken.

2. Sie kann insbesondere den in Betracht kommenden Stellen Vorschläge für die Auswahl geeigneter Ärzte machen und andererseits begründete Bedenken gegen die Eignung eines Arztes erheben, um seine Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung zu verhindern.

3. Werden die erhobenen Bedenken nicht beachtet, so kann die Ärztekammer Einspruch beim Senat zum Zwecke einer Nachprüfung erheben.

§ 31

Vertragswesen.

1. Verträge zwischen der Berufsvereinigung der Ärzte der Freien Stadt Danzig E. V., einzelnen Ärzten oder Arztgruppen mit Behörden, Krankenkassen, Krankenanstalten, Gemeinden, Fürsorgestellen, Vereinen, Vereinigungen und Betrieben zum Zwecke ärztlicher Versorgung, sowie Verträge über die Abgabe oder Übernahme einer Praxis bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Ärztekammer.

Entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen treten insoweit außer Kraft.

2. Verträge mit einzelnen Patienten fallen nicht unter die Bestimmungen des Absatzes 1.

Die Verfassung der Ärztekammer

§ 32

Mitglieder der Ärztekammer.

1. Die Ärztekammer besteht aus 12 Mitgliedern, von denen einer der Führer ist und 4 den Führerrat bilden. Für diese 12 Mitglieder der Kammer sind 12 Stellvertreter vorzusehen.

2. Die Mitglieder und Stellvertreter müssen die Danziger Staatsangehörigkeit haben.

3. Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer von 4 Jahren.

4. Das Amt als Mitglied der Ärztekammer darf nur aus einem wichtigen Grunde vor Ablauf der Dauer der Mitgliedschaft niedergelegt werden. Hierüber entscheidet der Führer der Ärztekammer endgültig.

5. Im Falle zeitweiliger oder dauernder Verhinderung eines Kammermitgliedes bestimmt der Führer die Stellvertretung aus der Zahl der Mitglieder oder Stellvertreter, soweit nicht für die bestimmten Amtsstellen besondere Vertreter gewählt sind und zur Verfügung stehen.

6. Im übrigen regelt die Ärztekammer das Nähere.

§ 33

Amtsstellen der Ärztekammer.

Amtsstellen der Ärztekammer sind der Führer und der Führerrat.

§ 34

Der Führer, Führerrat und Abgeordnete der Ärztekammer.

1. Die Mitglieder der Ärztekammer und ihre Stellvertreter werden vom Senat auf Vorschlag der berufsständischen Körperschaften berufen.

2. Der Senat als Aufsichtsbehörde ernennt einen Staatskommissar bei der Ärztekammer.

3. Die Mitglieder der Ärztekammer wählen den Führer und den Führerrat sowie deren Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung der Ärztekammer unter Leitung des Staatskommissars, durch schriftliche Abstimmung in besonderen Wahlgängen. Absolute Mehrheit entscheidet.

4. Wo das Gesetz Aufgaben der Ärztekammer zuweist, bestimmt der Führer, wie weit diese Aufgaben von ihm oder seinen Beauftragten, vom Führerrat oder der Gesamtheit der Ärztekammer wahrzunehmen sind.

5. Der Führer leitet die Geschäfte der Ärztekammer und vertritt die Ärztekammer nach außen.

6. Die Mitglieder des Führerrats stehen dem Führer zur Seite und haben ihn in allen Angelegenheiten der Führung zu beraten und zu unterstützen.

§ 35

Geschäftsordnung der Ärztekammer.

Die Ärztekammer gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Senats bedarf.

§ 36

Sitzungen des Führerrats und der Ärztekammer.

1. Der Führer beruft den Führerrat und die Ärztekammer zu Sitzungen. Er hat die Sitzung einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde es erfordert.

2. Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Ihre Vertreter können jederzeit das Wort nehmen.

§ 37

Sonstige Bestimmungen.

1. Die Ärztekammer bestimmt die Art und Weise, wie ihre Veröffentlichungen zu erfolgen haben.

2. Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung erhält diese Wirksamkeit, wenn nicht ihr Inhalt etwas anderes besagt.

§ 38

Beiträge.

1. Die Ärztekammer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Ärzten feste Beiträge oder Beiträge in Gestalt eines Hundertsatzes der Einnahmen aus ärztlicher Berufstätigkeit erheben. Sie kann diese Beiträge auch staffeln und je nach Zweckbestimmung des Beitrages und nach der Art der Einnahmen unterschiedlich gestalten. Die Steuerämter haben auf Verlangen der Ärztekammer Aufschluß über die Einnahmen der Ärzte zu geben.

2. Bewilligt die Ärztekammer keine ausreichenden Beiträge, so setzt der Führerrat die erforderliche Beitragshöhe mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde fest.

II. Die Berufsvereinigung der Ärzte der Freien Stadt Danzig E. V.

§ 39

Aufgaben.

1. Der Aufbau und die Aufgaben der Berufsvereinigung der Ärzte der Freien Stadt Danzig e. V., der Erwerb und Verlust der Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder werden durch die Satzung der Berufsvereinigung der Ärzte der Freien Stadt Danzig E. V. bestimmt.

2. Die Berufsvereinigung der Ärzte der Freien Stadt Danzig E. V. ist die kassenärztliche Vereinigung im Sinne der Vertragsordnung und der Zulassungsordnung.

3. Abschnitt

Berufsaufsicht, Schlichtung, Schiedswesen und Berufsgerichtsbarkeit

§ 40

Berufsaufsicht.

1. Die Ärztekammer hat darüber zu wachen, daß der Arzt die mit seinem Beruf verbundenen Pflichten gewissenhaft erfüllt. Verletzt ein Arzt diese Pflichten, so hat der Führer den Arzt zu belehren und kann ihn auf gemeinsamen mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß des Führers und des Führerrates verwarnen oder ihm einen Verweis erteilen, auch Ordnungsstrafen bis zu 300 G verhängen.

2. Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe nach Abs. 1 kann der Arzt innerhalb 2 Wochen nach Empfang der Mitteilung Beschwerde bei dem Führer einlegen. Die Beschwerde hat die Wirkung eines Antrages des Arztes auf Einleitung des Berufsgerichtsverfahrens. (§ 48). Das Berufsgericht kann auch auf eine schwerere Strafe erkennen als diejenige, die von dem Führer verhängt

worden ist. Wird Beschwerde nicht innerhalb der Frist eingelegt, so wird die Ordnungsstrafe rechtskräftig. Dem Arzt steht in diesem Falle nicht mehr das Recht zu, einen Antrag auf Einleitung eines Berufsgerichtsverfahrens zu stellen.

3. Im übrigen regelt die Ärztekammer das Nähere über die Berufsaufsicht.

§ 41

Vorgehen Dritter.

Glauben Dritte, daß der Arzt seine Berufspflichten verletzt habe, so können sie die Ärztekammer zur Nachprüfung oder Schlichtung anrufen. Der Führer entscheidet, ob die Einleitung eines Berufsgerichtsverfahrens erforderlich ist.

§ 42

Schlichtungsstellen und Schiedsgerichte.

1. Bei Streitigkeiten unter Ärzten hat der Führer auf Antrag eines Arztes eine Schlichtung des Streites zu versuchen. Bei beruflichen Streitigkeiten zwischen Ärzten und Dritten findet die Vermittlung nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Dritten statt.

2. Der Führer kann von den beteiligten Ärzten Auskunft und persönliches Erscheinen verlangen. Bei unberechtigter Verweigerung der Auskunft oder des Erscheinens kann von ihm eine Ordnungsstrafe bis zu 150,— G verhängt werden, gegen beamtete Ärzte jedoch nicht, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die mit ihren amtlichen Pflichten zusammenhängen.

3. Ist eine Schlichtung nicht möglich, so erläßt der Führer einen Schiedsspruch, wenn die Parteien sich unter Verzicht auf weitere Rechtsverfolgung mit einem schiedsrichterlichen Verfahren einverstanden erklären. Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die für Schiedsgerichte geltenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung Anwendung.

4. Im übrigen kann die Ärztekammer nähere Bestimmungen über das Schlichtungswesen und Schiedsgerichtswesen treffen.

Berufsgerichtsbarkeit

I. Die Berufsgerichte und ihre Mitglieder.

§ 43

Die Berufsgerichte.

Die Berufsgerichtsbarkeit wird durch besondere Gerichte ausgeübt. Bei der Ärztekammer ist ein Berufsgericht und ein Berufsgerichtshof zu bilden.

§ 44

Zusammensetzung der Berufsgerichte.

1. Das Berufsgericht besteht aus 2 Ärzten und einem zum Richteramt befähigten Juristen. Die Mitglieder des Berufsgerichts werden von der Ärztekammer auf die Dauer der Amtsperiode der Ärztekammer ernannt. Den Vorsitz führt das richterliche Mitglied.

2. Der Berufsgerichtshof besteht aus einem richterlichen Mitglied des Obergerichts, einem Landgerichtsrat und 5 Ärzten. Die richterlichen Mitglieder des Berufsgerichtshofes werden vom Gerichtspräsidenten der Freien Stadt Danzig für die Dauer der Amtszeit der Ärztekammer ernannt. Von den ärztlichen Mitgliedern des Berufsgerichtshofes werden zwei vom Senat und drei von der Ärztekammer auf die Dauer der Amtszeit der Ärztekammer ernannt. Den Vorsitz führt das richterliche Mitglied des Obergerichts. Der Führer und die Mitglieder des Führerrates dürfen nicht Mitglieder des Berufsgerichts oder des Berufsgerichtshofes sein. Der Führer hat jedoch das Recht, der Verhandlung beizuwohnen oder sich durch einen Beauftragten vertreten zu lassen. Der Führer oder seine Beauftragten sind zu der Hauptverhandlung als Beteiligte gemäß § 58 Abs. 1 zu laden.

3. Die Ärztekammer setzt die Entschädigung für die Berufsrichter fest.

II. Die Zuständigkeit der Berufsgerichte.

§ 45

Zuständigkeit.

1. Die Berufsgerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle Ärzte, die der Ärztekammer unterstehen, auf beamtete Ärzte jedoch nur insoweit, als ihre Tätigkeit nicht einem Dienststrafverfahren unterliegt.

2. Verletzt ein Arzt die ihm obliegenden Pflichten, so hat er die berufsgerichtliche Bestrafung verwirkt. Bei Pflichtverletzungen beamteter Ärzte ist die vorgesetzte Dienstbehörde zu benachrichtigen.

§ 46

Rechtshilfe anderer Behörden.

Gerichts-, Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden sind verpflichtet, auf Ersuchen der Berufsgerichte zwecks Aufklärung des Tatbestandes Auskünfte zu erteilen. Die Berufsgerichte sind berechtigt, auch die örtlichen Polizeibehörden um Auskunft oder um protokollarische Vernehmung von Personen zu ersuchen.

III. Berufsrichterliches Vermittlungsverfahren.

§ 47

Vermittlungsverfahren.

Die Berufsgerichte können in jeder Lage des Verfahrens die Beilegung von Streitigkeiten vermitteln, welche sich aus dem ärztlichen Berufsverhältnis zwischen Ärzten und einem Arzt und einem Dritten ergeben. Bei Streitigkeiten zwischen einem Arzt und einem Dritten findet ein Vermittlungsverfahren nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Dritten statt.

IV. Verfahren vor den Berufsgerichten.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 48

Einleitung und Ablehnung des Verfahrens.

1. Die Einleitung des Berufsgerichtsverfahrens kann von Amts wegen erfolgen oder durch Antrag, den jeder an das Berufsgericht stellen kann, veranlaßt werden. Die berufsständischen Körperschaften müssen die Einleitung des Berufsgerichtsverfahrens beantragen, wenn es mit Rücksicht auf das Ansehen des ärztlichen Standes geboten erscheint.

2. Das Verfahren wird durch Verfügung des Vorsitzenden des Berufsgerichts eingeleitet. Die Einleitung kann sowohl aus rechtlichen wie aus tatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

§ 49

Verjährung.

1. Die berufsgerichtliche Verfolgung einer Verfehlung verjährt in 5 Jahren. Bei Verfehlungen, die eine nach allgemeinem Strafrecht strafbare Handlung darstellen, oder mit einer solchen in Verbindung stehen, verjährt die berufsgerichtliche Verfolgung nicht, bevor die Strafverfolgung verjährt ist.

2. Jede Handlung des Vorsitzenden oder eines beauftragten Mitgliedes des Berufsgerichts oder des Richters im strafgerichtlichen Verfahren, das wegen der gleichen Verfehlungen gegen den beschuldigten Arzt gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

§ 50

Beistand des Beschuldigten.

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines zum Richteramte befähigten Juristen oder eines Arztes als Beistand bedienen, dem auf Verlangen Einsicht in die Untersuchungsakten zu gewähren ist.

§ 51

Strafen.

1. Die berufsgerichtlichen Strafen sind:

a) Verweis,

b) Geldstrafe bis zu 10 000 G,

c) die Erklärung, daß der Beschuldigte unwürdig ist, der Ärzteschaft weiter anzugehören.

2. Verweis und Geldstrafe können nebeneinander als Strafen ausgesprochen werden.

3. Die Strafe ist nach der Schwere der Verfehlungen unter Berücksichtigung der gesamten Führung des Arztes zu bemessen.

4. In geeigneten Fällen kann auf Veröffentlichung der berufsgerichtlichen Entscheidung erkannt werden.

§ 52

Beschlußfassung des Berufsgerichts.

1. Das Berufsgericht beschließt und entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern. Beschlüsse und Urteile des Berufsgerichts bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Soll auf Ausschluß aus der Ärzteschaft erkannt werden (§ 51, 1 c), so ist Einstimmigkeit erforderlich. Sie sind von den Mitgliedern des Berufsgerichts, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

2. Die Entscheidung des Berufsgerichts ist von dem Vorsitzenden zu verkünden.

3. Ist gegen den beschuldigten Arzt wegen derselben Verfehlungen bereits ein strafgerichtliches Verfahren durchgeführt worden, so sind für das Berufsgerichtsverfahren die tatsächlichen Feststellungen des im Strafgerichtsverfahren ergangenen Urteils bindend.

2. Nichtförmliches Berufsgerichtsverfahren.

§ 53

Verfahren.

1. Verweise und Geldstrafen bis zu 300 G können ohne förmliches Berufsgerichtsverfahren durch Beschluß des Berufsgerichts verhängt werden.

2. Die für die Beschlußfassung erforderlichen Ermittlungen sind anzustellen und aktenkundig zu machen. Hinsichtlich Art und Umfang der Ermittlungen ist das Berufsgericht durch Anträge nicht gebunden. Vor der Verhängung einer Strafe muß der Beschuldigte gehört werden.

3. Das Verfahren wird durch einen Beschluß abgeschlossen, der nur auf Bestrafung oder Einstellung des Verfahrens lauten kann. Es kann auch eingestellt werden, wenn eine Verfehlung zwar vorliegt, diese aber so geringfügig ist, daß eine Bestrafung gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der gesamten Führung des Beschuldigten nicht angebracht erscheint.

3. Förmliches Berufsgerichtsverfahren.

§ 54

Einteilung des Verfahrens.

Das förmliche Berufsgerichtsverfahren besteht aus dem Ermittlungsverfahren und der Hauptverhandlung.

§ 55

Eröffnung des Verfahrens.

1. Das Verfahren wird durch einen Beschluß des Berufsgerichts eröffnet, in welchem die dem Beschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen aufzuführen sind. Außerdem ist in dem Beschluß ein Mitglied des Berufsgerichts zu benennen, das das Ermittlungsverfahren führt.

2. Die Eröffnung des Verfahrens kann von dem Berufsgericht sowohl aus rechtlichen wie aus tatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

§ 56

Ermittlungsverfahren.

1. Nach der Eröffnung des Verfahrens findet zunächst das Ermittlungsverfahren statt, in dem das vom Berufsgericht bestimmte Mitglied alle sachdienlichen Beweise zu erheben hat. Das Ermittlungsverfahren ist soweit zu führen, daß sich in der Regel eine weitere Beweisaufnahme erübrigt.

2. Ist das Ziel des Ermittlungsverfahrens erreicht, so übersendet das damit beauftragte Mitglied des Berufsgerichts die Akten dem Berufsgericht. Das Berufsgericht beschließt darüber, ob es das Ermittlungsverfahren für abgeschlossen oder dessen Ergänzung zur weiteren Aufklärung der Sache für erforderlich hält. Ergibt sich, daß der Eröffnungsbeschluß wesentlich zu erachtende Tatsachen noch nicht enthält, so ist er zu ergänzen. Der vom Berufsgericht zu erlassende Ergänzungsbeschluß muß insbesondere die dem Beschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen durch Angabe der sie begründenden Tatsachen bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweis erhoben werden soll, die Beweismittel angeben.

§ 57

Hauptverhandlung.

1. Die Vorbereitung der Hauptverhandlung liegt dem Vorsitzenden des Berufsgerichtes ob, der die Sitzungen zu bestimmen und die Beteiligten dazu zu laden hat. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Sie beginnt mit dem

Aufruf des Beschuldigten und der etwa geladenen Zeugen und Sachverständigen. Alsdann verliest der Vorsitzende oder ein Mitglied des Berufsgerichts in Anwesenheit der Zeugen den Beschluß über die Eröffnung des Verfahrens, gegebenenfalls auch den Ergänzungsbeschluß und trägt das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor.

2. Daran schließt sich die Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigten. Die Aussagen nicht geladener, aber bereits vernommener Zeugen und Sachverständiger können in der Hauptverhandlung verlesen werden.

3. Zum Schluß der Hauptverhandlung sind der Beschuldigte und sein Beistand mit ihren Ausführungen zu hören. Der Führer oder seine Beauftragten müssen auf ihren Antrag ebenfalls gehört werden. Dem Beschuldigten gebührt das letzte Wort.

4. Das Berufsgericht kann nach freiem Ermessen weitere Beweiserhebungen beschließen.

5. Die Hauptverhandlung kann stattfinden, auch wenn der Beschuldigte trotz ordnungsmäßiger Vorladung nicht erschienen ist.

6. Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils, das nur auf Freisprechung, Bestrafung, oder Einstellung des Verfahrens lauten darf. Das Berufsgericht entscheidet unter Beachtung der Berufsordnung und der sonstigen Regelungen nach seiner freien Überzeugung. Auf Einstellung des Verfahrens kann erkannt werden, wenn eine Verfehlung zwar vorliegt, diese aber so geringfügig ist, daß eine Bestrafung gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der gesamten Führung des Beschuldigten nicht angebracht erscheint.

V. Verbot ärztlicher Tätigkeit.

§ 58

Zulässigkeit.

1. Ist gegen einen Arzt ein förmliches Berufsgerichtsverfahren eingeleitet, so kann gegen ihn durch Beschluß des Berufsgerichts ein Verbot ärztlicher Tätigkeit verhängt werden, wenn zu erwarten ist, daß er im Berufsgerichtsverfahren für unwürdig erklärt werden wird, der Ärzteschaft weiter anzugehören.

2. Der Beschluß kann nur auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen. Er ist mit Gründen zu versehen und dem Beschuldigten zuzustellen. Mit der Zustellung des Beschlusses ist dem Arzt verboten, weiterhin ärztlich tätig zu sein. Ein Arzt der dem Verbot zuwiderhandelt, kann mit der im § 51 Abs. 1c bezeichneten Strafe belegt werden, sofern nicht nach den besonderen Verhältnissen des Falles eine der in § 51 Abs. 1a und b bezeichneten Strafen als ausreichende Sühne erscheint.

3. Gegen den Beschluß auf Verbot ärztlicher Tätigkeit steht dem Arzt die Rechtsbeschwerde an den Berufsgerichtshof zu. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

VI. Rechtsmittel.

1. Rechtsbeschwerde

§ 59

Zulässigkeit.

1. Urteile des Berufsgerichts können von dem Führer oder von dem Beschuldigten mit der Rechtsbeschwerde an den Berufsgerichtshof angefochten werden. Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen gegen Urteile des Berufsgerichts, die auf Verweis oder Geldstrafe bis zu 1000 G oder auf mehrere dieser Strafen erkennen, es sei denn, daß das Berufsgericht in seinem Urteil die Rechtsbeschwerde für zulässig erklärt hat.

2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß:

a) die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruhe.

b) das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

3. Der Nachprüfung des Berufsgerichtshofes unterliegt auch die Höhe der vom Berufsgericht verhängten Strafen, sowie die Beweiswürdigung des Berufsgerichts. Der Berufsgerichtshof kann nach seinem freien Ermessen Beweise erheben.

§ 60.

Einlegung und Begründung.

1. Die Rechtsbeschwerde ist bei dem Berufsgericht schriftlich einzulegen. Die Rechtsbeschwerdefrist beträgt 2 Wochen und beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem das Urteil dem Beschuldigten und dem Führer zugestellt worden ist.

Der Beschwerdeführer soll die Beschwerde schriftlich begründen. Die Frist für die Begründung beträgt 2 Wochen. Sie beginnt mit dem Ablauf der Rechtsbeschwerdefrist.

3. Wird die Rechtsbeschwerde darauf gestützt, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide, so sind in der Rechtsbeschwerdebegründung die Tatsachen anzugeben, die den Mangel ergeben. Wird sonst die Verletzung einer Rechtsnorm oder ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten gerügt, so soll die Begründung die verletzte Norm oder den Verstoß bezeichnen.

§ 61

Entscheidung des Berufsgerichtshofes.

1. Der Berufsgerichtshof beschließt und entscheidet nach mündlicher Beratung in der Besetzung von 7 Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Soll auf Ausschluß aus der Ärzteschaft erkannt werden, so müssen dem Ausschluß 5 Mitglieder zustimmen.

2. Der Berufsgerichtshof ist an die geltend gemachten Gründe nicht gebunden. Soweit die Rechtsbeschwerde für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben. In diesem Falle kann der Berufsgerichtshof in der Sache selbst entscheiden oder die Sache an das Berufsgericht zurückverweisen. Das Urteil des Berufsgerichtshofes unterliegt keiner Anfechtung.

2. Beschwerde

§ 62

Beschwerde gegen Beschlüsse des Berufsgerichts.

Beschlüsse des Berufsgerichts sind mit der Beschwerde nur in den Fällen anfechtbar, in denen die Berufsgerichtsordnung die Beschwerde ausdrücklich zuläßt. Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen. Über die Beschwerde entscheidet der Berufsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß.

§ 63

Rechtskraft des Urteils.

Ist das Verfahren durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossen, so ist gegen denselben Beschuldigten wegen derselben Verfehlungen nur ein Wiederaufnahmeverfahren zulässig.

VII. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 64

Zulässigkeit.

Ein förmliches Berufsgerichtsverfahren, das durch eine Entscheidung (Urteil oder Beschluß) des Berufsgerichts rechtskräftig abgeschlossen worden war, kann aus den Gründen wieder aufgenommen werden, aus denen nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung ein Verfahren wieder aufgenommen werden kann.

VIII. Kosten

§ 65

Gebühren u. Auslagen.

Für das Berufsgerichtsverfahren werden die baren Auslagen in Ansatz gebracht. Diese sind von dem Vorsitzenden des Berufsgerichts festzusetzen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

IX. Vollstreckung

§ 66

Vollstreckung.

Urteile und Beschlüsse sind erst nach erlangter Rechtskraft vollstreckbar. Die Strafen des Verweises und der Erklärung, daß der Arzt unwürdig ist, der Ärzteschaft weiter anzugehören, gelten mit der Rechtskraft der Entscheidung als vollstreckt, in der sie ausgesprochen sind.

§ 67

Geldstrafen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben und fließen in die Kasse der Ärztekammer.

§ 68

Erlaß, Stundung.

Ordnungsstrafen (§ 40), Geldstrafen und dem Beschuldigten auferlegte Kosten können von der Ärztekammer unter Berücksichtigung der gesamten Führung des bestraften Arztes ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

X. **Fristen und Zustellungen.**

§ 69

Fristen, Fristversäumung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Stellung.

1. Auf die Berechnung der Fristen, auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumung finden die einschlägigen Vorschriften der Strafprozeßordnung Anwendung.

2. Zustellungen erfolgen unter entsprechender Anwendung der einschlägigen Vorschriften der Strafprozeßordnung.

XI. **Ermächtigung**

§ 70

Ermächtigung.

Der Senat wird ermächtigt, das Berufsgerichtsverfahren durch eine Berufsgerichtsordnung zu regeln, vor deren Erlaß die Ärztekammer zu hören ist.

Artikel II

Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung, Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 1. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Kluck

256

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung betr. die Erweiterung des Stadtkreises Danzig vom 8. August 1933 (G.Bl. S. 375).

Vom 30. November 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 13 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 2 der Verordnung betr. die Erweiterung des Stadtkreises Danzig vom 8. August 1933 (G.Bl. S. 375) erhält folgenden zweiten Absatz:

Der Gemeindebeschluß betreffend den Schlachtzwang vom 18. Juli 1910, genehmigt durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 30. September 1910 (Beilage zum Intelligenzblatt 1910 Nr. 286) tritt in den Landgemeinden Ohra, Altdorf, Emaus, Bürgerwiesen, Gr. Walddorf und Kl. Walddorf mit dem 1. April 1934, in der Landgemeinde Brentau mit dem 1. April 1935 in Kraft. Darüber hinaus findet der genannte Gemeindebeschluß in den vorbezeichneten Gemeinden bis zum 30. September 1938 keine Anwendung auf nicht gewerbliche Schlachtungen, welche von Besitzern landwirtschaftlich benutzter Grundstücke vorgenommen werden und bei denen das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet wird.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. November 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser

257 **Verordnung**

zur Abänderung des Gesetzes über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Vom 27. November 1933.

Auf Grund des § 1, Ziff. 68, 73, 89 und des § 2 des Gesetzes der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gesetz über völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Fassung vom 27. Mai 1932 (G.Bl. S. 258) wird, wie folgt, geändert:

Der § 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Für Handelsbetriebe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervorgetretener Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, können durch Verfügung des Senats Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 bis zur Dauer von 2 Stunden, für das Austragen von Milch nach vorangegangener Bestellung bis zur Dauer von 4 Stunden, zugelassen werden. Die Waren, deren Verkauf gestattet wird, sind dabei genau zu bezeichnen. Sie sind auf Fleischwaren, Backwaren, Fische, frisches Obst und Gemüse, Milch, Eis, frische Blumen, Kränze und Zeitungen zu beschränken. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die hierbei beschäftigt werden, sind mindestens an jedem dritten Sonntage von der Arbeit freizulassen. Für je 6 an Sonntagen geleistete Arbeitsstunden müssen 1 Wochentag oder 2 Werktagsnachmittage freigegeben werden."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. November 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

258 **Druckfehlerberichtigung.**

In der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (G.Bl. S. 581) muß es im § 10 Abs. 1, 1. Zeile statt „Erbgesundheitsgericht" heißen: „Erbgesundheitsobergericht".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.